

RS OGH 1993/12/15 3Ob534/93, 3Ob290/04z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1993

Norm

EO §331 F

ABGB §1063 A1

Rechtssatz

Die wirksame Pfändung des Anwartschaftsrechtes des Vorbehaltskäufers erfolgt durch Zustellung des Verfügungsverbotes an den Käufer. Die Erlassung und Zustellung eines Leistungsverbotes an den Vorbehaltswerkäufer ist nicht erforderlich. Die Pfändung des Anwartschaftsrechtes des Vorbehaltskäufers durch Verfügungsverbot erfaßt sein Recht mit dem Inhalt, den es im Zeitpunkt der wirksamen Pfändung hatte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 534/93

Entscheidungstext OGH 15.12.1993 3 Ob 534/93

Veröff: SZ 66/172

- 3 Ob 290/04z

Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 290/04z

Vgl auch; nur: Die wirksame Pfändung des Anwartschaftsrechtes des Vorbehaltskäufers erfolgt durch Zustellung des Verfügungsverbotes an den Käufer. Die Pfändung des Anwartschaftsrechtes des Vorbehaltskäufers durch Verfügungsverbot erfaßt sein Recht mit dem Inhalt, den es im Zeitpunkt der wirksamen Pfändung hatte. (T1); Beisatz: Hier: Die Pfändung der „Gesamtrechte“ aus einem Pflichtteilsübereinkommen nimmt dem Verpflichteten die Möglichkeit, im Verlassenschaftsverfahren selbstständig aufzutreten und die Aushändigung einer Amtsbestätigung, versehen mit Rechtskraftbestätigung, zu beantragen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013509

Dokumentnummer

JJR_19931215_OGH0002_0030OB00534_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at